



22. Juni 1998

Gemeinderat
9205 Waldkirch

VII 89 Waldkirch: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Änderung des Überbauungsplanes Buechwislen vom 26. März 1992

Auf das Anzeige- und Auflageverfahren wurde verzichtet. Das Baubewilligungsverfahren für das entsprechend der vorliegenden Planänderung angepasste Bauvorhaben wurde bereits durchgeführt, die betroffenen Grundeigentümer wurden mit einer Bauanzeige bedient. Einsprachen gingen keine ein.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass genehmigt werden kann. Aufgrund des Umstandes, dass das Baubewilligungsverfahren, materiell die vorliegende Planänderung mitumfassend, bereits durchgeführt wurde, genügen die Unterschriften für die Parzellen Nr. 1 und 99.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung
Tiefbauamt